



**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen**

Stand: Mai 2019

Merkblatt: Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung
IWB-EFRE-Programm, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Hessen investiert im Förderzeitraum 2014 bis 2020 Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Wachstum und Beschäftigung. In enger Partnerschaft mit den Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Wissenschaftspartnern hat das Land ein Operationelles Programm aufgestellt, aus dem hervorgeht, für welche Ziele und unter welchen Bedingungen EFRE-Mittel eingesetzt werden. In Übereinstimmung mit der Strategie „Europa 2020“ und der Landespolitik konzentriert sich das Programm auf

- Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
- Unternehmensgründungen sowie Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Verringerung der CO₂-Emissionen aller Wirtschaftsbranchen und
- nachhaltige Stadtentwicklung.

Das Programm verfolgt nicht nur diese übergeordneten Hauptziele, sondern auch Querschnittsziele, beispielsweise die „Gleichstellung von Männern und Frauen“ und „Nichtdiskriminierung“ nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Querschnittsziele sind während allen Phasen der Vorbereitung und Umsetzung des Operationellen Programms zu berücksichtigen. Aus dem EFRE mitfinanzierte Vorhaben müssen daher einen Beitrag zu den Querschnittszielen leisten („Vorhaben“ ist der Oberbegriff für Projekte, Maßnahmen und Verträge).

Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 sind deshalb nur Vorhaben förderfähig, die zum einen inhaltlich geeignet sind, zum anderen in den Querschnittszielen neutral oder positiv bewertet werden.

Nichtdiskriminierung

Das Bezugssystem für das Querschnittsziel Nichtdiskriminierung umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz. Für die EFRE-Förderung bedeutet dies: Weder Sie als Begünstigter noch etwaig geförderte Partner dürfen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung benachteiligen oder diskriminieren. Den Bestimmungen der Förderrichtlinien entsprechend sollen in geförderten Vorhaben zudem die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Bezugssystem für das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen setzt sich insbesondere aus drei Elementen zusammen: erstens aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes; zweitens aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz; drittens aus dem Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020). Auch die EFRE-Förderung soll – soweit möglich – dazu beitragen, Männern und Frauen eine gleichwertige Teilhabe an Bildung sowie am beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dazu können unter anderem geschlechtsspezifische Beschäftigungs- und Entlohnungsungleichheiten abgebaut werden, indem die Erwerbsbeteiligung von Frauen gesteigert wird, Beruf und Privatleben besser vereinbar werden und die Geschlechter gleiche Möglichkeiten bei Einstellung, Beförderung und Karriere erhalten.

Bewertungsstandards

Die Bewertung, welchen Beitrag Ihr beantragtes Vorhaben voraussichtlich zu den Querschnittszielen leisten wird, beruht im Wesentlichen auf Ihrer Beschreibung in den Antragsformularen sowie darauf, ob Sie die dort geforderten Eigenerklärungen abgeben. Im Hinblick auf die Querschnittsziele können beantragte Vorhaben als negativ, neutral oder positiv bewertet werden. Wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen nicht abgeben, ist davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt – es wird dementsprechend negativ bewertet. Mit der Abgabe der geforderten Erklärungen ist von der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auszugehen. Dies führt zu einer neutralen Bewertung. Positiv bewertet werden Vorhaben, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die gesetzlichen Anforderungen entweder übertreffen oder sie erfüllen und dabei in Bezug auf ein Querschnittsziel eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Stand oder der bisherigen Praxis erreichen.

Bewertungsgrundlagen

Bitte beschreiben Sie an den dafür vorgesehenen Stellen der Antragsformulare, inwieweit Sie als Träger eines Vorhabens oder mithilfe Ihres Vorhabens einen Beitrag zu den Querschnittszielen leisten. Geben Sie dabei bitte an, ob und welche konkreten Maßnahmen Sie vorsehen. Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung neben direkten auch indirekte Wirkungen. Direkte Wirkungen sind unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens oder der Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens verknüpft. Indirekte Wirkungen stehen mit dem geförderten Vorhaben mittelbar in Verbindung; sie können vor- oder nachgelagert auftreten.

Beispiele für direkte Beiträge von Vorhaben zu den Querschnittszielen

Direkte Wirkungen treten in der Regel auf, wenn Vorhaben die Bedarfe von Frauen oder von Personengruppen adressieren, die von Benachteiligungen bedroht/betroffen sind. Beispiele hierfür sind die

- Steigerung der Existenz- oder Unternehmensgründungen von Frauen, Migrantinnen oder Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch spezifische Gründungsberatungen oder Gründerinnentage,
- Förderung von Vorhaben von Unternehmen oder Branchen, in denen überdurchschnittlich viele Beschäftigte Frauen sind,
- Verbesserung des Zugangs von Frauen zu wissens- und technologieintensiven Tätigkeitsfeldern, indem im Vorhaben neu geschaffene Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bei gleicher Eignung der Bewerber vorzugsweise von Frauen oder von Diskriminierung bedrohten Personen besetzt werden,

- Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, etwa indem das Vorhaben neue Arbeitsplätze in Führungspositionen schafft, die vorzugsweise von Frauen besetzt werden, oder indem für das Vorhaben spezifische Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von Frauen in Führungspositionen unternommen werden,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben durch das beantragte Vorhaben, beispielsweise indem für das Vorhaben die Arbeitszeit oder der Arbeitsort flexibler gestaltet werden oder Betreuungsangebote für Kinder oder Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden,
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit,
- barrierefreie Gestaltung von Informationstechnik, zum Beispiel von Internetauftritten und graphischen Programmoberflächen.

Beispiele für indirekte Beiträge von Vorhaben zu den Querschnittszielen

Indirekte Wirkungen treten in der Regel unabhängig davon auf, ob für ein Vorhaben spezifische Maßnahmen unternommen werden, die ein Querschnittsziel unterstützen sollen. Vorgelagerte, indirekte Wirkungen sind insbesondere möglich, wenn Ihr Unternehmen, Ihre Einrichtung oder Ihre Organisation

- eine familienfreundliche Personalpolitik betreibt, etwa indem es Arbeitszeiten flexibel gestaltet oder Beschäftigte während der Elternzeit oder im Falle pflegebedürftiger Angehöriger unterstützt,
- eine familienfreundliche Infrastruktur bereitstellt, zum Beispiel einen Betriebskindergarten,
- die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Personalentwicklung verankert ist, beispielsweise über Leitlinien oder Aktionspläne,
- Leitungspositionen ausgewogen besetzt oder eine solche Besetzung unterstützt, etwa durch Mentoring, Coaching oder Beratung von Mitarbeiterinnen.

Nachgelagerte, indirekte Wirkungen können häufig als Nebenergebnisse des Vorhabens auftreten, beispielsweise wenn in einem Vorhaben Assistenzsysteme für die Allgemeinheit entwickelt werden, diese jedoch insbesondere von Diskriminierung bedrohte Personengruppen dabei unterstützen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.